

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes (OBB)

Vorbemerkung

Die Gemeinde Weilrod und die Gemeinde Wehrheim vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages des Hochtaunuskreises sowie des Regierungspräsidiums in Darmstadt, die Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes (OBB) gemäß § 85 Abs. 2 S. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622, 630), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Name

Die Gemeinden Weilrod und Wehrheim, Hochtaunuskreis, schließen sich zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk mit der Bezeichnung „Gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk Wehrheim/Weilrod“ zusammen.

§ 2 Aufgaben

Dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden folgende Aufgaben übertragen, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen sind:

1. Die Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen und soweit sie Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde sind,
2. die Überwachung des Straßenverkehrs, auch durch Verwendung technischer Mittel soweit nichts anderes bestimmt ist, unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörde,
3. das Versammlungswesen,
4. die Lärmbekämpfung, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist,
5. die Festsetzung der Sperrzeit,
6. die Eilaufgaben gem. § 2 Satz 1 (Gefahr in Verzug) des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
7. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes einschließlich der Erteilung von Verwarnungen, der Erhebung von Verwarnungsgeldern, der Einstellung von Verfahren und der Kostenentscheidungen nach § 25 a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes,
8. der Vollzug der Gefahrenabwehrverordnung Hunde,
9. der Vollzug der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Wehrheim,
10. Hessisches Feiertagsgesetz,
11. Lotteriewesen.

§ 3 Zuständigkeit und Ergebnisrechnung

- (1) Die Aufgaben der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden vom Bürgermeister der Gemeinde Wehrheim wahrgenommen.
- (2) Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung wird im erforderlichen Umfang von der Gemeinde Wehrheim gestellt bzw. abgeordnet. Die Personalstärke wird bei Bedarf in Abstimmung mit den beteiligten Gemeinden abgestimmt.
- (3) Sitz des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes ist Wehrheim.
- (4) Die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern sowie sonstige, z.B. Zuschüsse Dritter, werden zur Deckung der Personal- und Sachkosten des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes verwendet. Aufwendungen, die nicht durch Erträge gedeckt sind, werden im Verhältnis der Einwohnerzahl der teilnehmenden Gemeinden verteilt. Dabei sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt zum 30. Juni eines jeden Vorjahres festgestellten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.
- (5) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Gemeinde Wehrheim aus.

§ 4 Investitionen

- (1) Mit der Verpflichtung der Gemeinde Wehrheim, die unter § 2 genannten Aufgaben künftig für die Gemeinde Weilrod wahrzunehmen, greift Weilrod auf die zuvor von Wehrheim geschaffene Infrastruktur zurück. Zur Abgeltung der Investitionen für die bereits vorhandene Infrastruktur (Fahrzeug, ESO-Messanlage, Softwareausstattung etc.) tritt die Gemeinde den ihrerseits angeschafften Streifenwagen sowie Ausrüstung an die Gemeinde Wehrheim ab. Der vom Hessischen Ministerium des Innern avisierten Fördermittelzuschuss in Höhe von 50.000 € (Weilrod 25.000 €, Wehrheim 25.000 €) wird für künftige Investitionen des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks eingesetzt.
- (2) Über sonstige Investitionen, wie z.B. die Erneuerung oder Erweiterung von stationären Geschwindigkeitsmessanlagen und/ oder Geschwindigkeitsanzeigetafeln entscheidet jede Kommune in eigener Zuständigkeit und trägt auch die Kosten hierfür.

§ 5 Erweiterung des OBB

Die Erweiterung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes auf das Gebiet weiterer Kommunen ist möglich, wenn alle Beteiligten diesem Beitritt zustimmen. § 85 Abs. 2 HSOG ist zu beachten.

§ 6 Laufzeit, Kündigung, Auflösung

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt fünf Jahre. Sie verlängert sich jeweils um fünf weitere Jahre, wenn nicht von einer der Beteiligten fristgerecht gekündigt wird.
- (2) Eine Kündigung kann zum 30.06. eines jeden Jahres zum 31.12. des jeweils fünften Jahres erfolgen. Erstmals kann eine Kündigung zum 31.12.2030 erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer der Vertragsparteien unzumutbar macht, am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (5) Der Vertrag kann jederzeit im beidseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.
- (6) Im Falle der Auflösung des OBB wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des OBB nach dem Verhältnis gem. § 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 dieser Vereinbarung verteilt. Eventuell verbleibende Verbindlichkeiten gehen im selben Verhältnis auf die Vertragsparteien über. Die für die Gemeinde zusätzlich im OBB angestellten Ordnungspolizeibeamte gehen bei Auflösung des OBB auf die Gemeinde Weilrod über. Die Abwicklung wird durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Gemeinde Wehrheim vor der Auflösung durchgeführt.
- (7) Analog zur Abs. 6 ist bei Kündigung einer Vertragspartei vorzugehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung des Kreistages des Hochtaunuskreises mit der Anordnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium in Darmstadt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Weilrod, den __.__.____

Wehrheim, den __.__.__